

Satzung des Zweckverbands ecopark über Entschädigung und Aufwand von Vertreterinnen und Vertretern sowie weiterer Mitglieder im Verbandsausschuss und in der Verbandsversammlung (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 10, 44, 55, 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands ecopark in seiner Sitzung am 30.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten die Hauptverwaltungsbeamtinnen/Hauptverwaltungsbeamten und die Abgeordneten der Mitgliedskommunen (im Folgenden als Vertreterinnen und Vertreter bezeichnet), die von den Vertretungen in die Verbandsversammlung und / oder den Verbandsausschuss des Zweckverbands ecopark entsandt wurden, zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls oder eine Pauschale zum Ausgleich eines beruflichen oder häuslichen Nachteils sowie Reisekosten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Vertreterinnen und Vertreter des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung

Die Vertreterinnen und Vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Hiermit werden auch alle notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Auslagen gemäß § 3 und 4 abgedeckt.

§ 3 Verdienstauffall

- (1) Unselbstständig tätige Vertreterinnen und Vertreter haben für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Anspruch auf Ersatz des entstandenen und nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstauffallentschädigung je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstauffall wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde erstattet.
- (2) Vertreterinnen und Vertreter, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, haben, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, Anspruch auf einen Pauschalstundensatz von 18,00 €, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.



- (3) Vertreterinnen und Vertreter erhalten, wenn sie keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahmen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschale in Höhe von 18,00 € je Stunde.
- (4) Aufwendungen für die Kinderbetreuung können Vertreterinnen und Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses geltend machen, die einen Haushalt mit mindestens einem Kind, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.
- (5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit werktags von 7:00 Uhr – 18.00 Uhr einschließlich der Wegezeit berechnet. Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden auf schriftlichen Antrag, rückwirkend maximal für ein Jahr gewährt.

§ 4 Reisekosten

Für Reisekosten, die in Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Zweckverband ecopark notwendig waren und vom Zweckverband ecopark genehmigt worden sind, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt. Die Fahrtkosten werden bei teilgenommener Sitzung mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer abgerechnet.

§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung geleisteten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

ecopark, den 30.01.2017

Zweckverband ecopark
Verbandsgeschäftsführer